



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

23. April 2021

Referenz-Nr.: SADM-BYYHAL / AWEL 18-0249 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 30, www.wasserbau.zh.ch

Hochwassersicherer Ausbau Schäfli bach entlang der Bachstrasse sowie Ersatz von zwei Stegen, einem Durchlass und zwei Brücken

Gemeinde Urdorf

Bauherrschaft Gemeindeverwaltung, Werkabteilung, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf

Projektverfasser Holinger AG, Im Höl derli 26, 8405 Winterthur

Gewässer Schäfli bach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0
Allmendbach. öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Lage Zwischen Birmensdorferstrasse und Sportplatz Weihermatt
(Projektperimeter Durchlass Birmensdorferstrasse bis Mündung Allmendbach)

Koordinaten Von 2674247 / 1248539 bis 2674526 / 1248011

Massgebende Finanz- und Aufgabenplan 2020 bis 2024 vom 30. September 2020
Unterlagen Protokoll Gemeinderat Nr. 137 vom 26. Oktober 2020
Protokoll Gemeinderat Nr. 125 vom 28. September 2020
Technischer Bericht vom 9. Oktober 2020 (Ziffer 8.1 und Anhang 5 sind ungültig)
Revidierter Kostenvoranschlag vom 17. Februar 2021
Zusammenstellung Stellungnahmen vom 21. Oktober 2020
Situation Bachstrasse (Plan-Nr. W2407.33.021b) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Situation Teil A (Plan-Nr. W2407.33.011b) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Situation Teil B (Plan-Nr. W2407.33.012a) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Situation Gestaltung Bachstrasse und Muulaffenplatz 1:200 vom 5. Februar 2020
Landerwerbsplan (Plan-Nr. W2407.33.004b) 1:200 vom 12. Februar 2021
Längenprofil (Plan-Nr. W2407.33.101a) 1:500/50 vom 9. Oktober 2020
Querprofile km 2+400 bis 2+550 (Plan-Nr. W2407.33.301a) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Querprofile km 2+550 bis 2+610 (Plan-Nr. W2407.33.302a) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Querprofile km 2+610 bis 2+735 (Plan-Nr. W2407.33.303a) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 9. Oktober 2020
Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2407.33.003a) 1:500 vom 9. Oktober 2020
Detail Querriegel / Sohlstruktur (Plan-Nr. W2407.33.401b) 1:100 vom 9. Oktober 2020
Einlaufbereich Birmensdorferstr. (Plan-Nr. W2407.33.402a) 1:50 vom 9. Oktober 2020
Detail Einleitungen in Gewässer (Plan-Nr. W2407.33.403a) vom 9. Oktober 2020
Detail Schwemmholzrechen (Plan-Nr. W2407.33.404a) 1:100 vom 9. Oktober 2020
Werkleitungsplan (Plan-Nr. W2407.33.002a) 1:500 vom 9. Oktober 2020
Kanalisation Bachstrasse (Plan-Nr. W2407.33.031b) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Baugrunduntersuchung vom 27. März 2018
Unterhaltskonzept vom 9. Oktober 2020



Pflegeplan km 2+400 bis 2+580 (Plan-Nr. W2407.60.001a) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Pflegeplan km 2+580 bis 2+939 (Plan-Nr. W2407.60.002) 1:200 vom 9. Oktober 2020
Konzept Wirkungskontrolle vom 21. Juni 2020
Konzept Wirkungskontrolle Morphologie vom 17. Juli 2020

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Einbauten ins Grundwasser
 - C. Biosicherheit
 - D. Fischerei
 - E. Naturschutz
 - F. Bodenschutz
 - G. Wald
 - H. Landwirtschaft
 - I. Bauen ausserhalb Bauzonen
 - J. Archäologie
 - K. Kunstbauten
 - L. Gewässerraumfestlegung
 - M. Einsprachen
 - N. Staatsbeitrag
 - O. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Urdorf plant, den Schäflibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, entlang der Bachstrasse auf einer Länge von etwa 470 m hochwassersicher auszubauen sowie zwei Stege, einen Durchlass und zwei Brücken zu ersetzen.

Ausbaulänge:	etwa 470 m
Ausbauwassermenge:	13.7 m ³ /s (HQ ₁₀₀) Ausbau der Hochwasserrückhaltebecken Allmendbach und Itismoos berücksichtigt
Wassermengen Notfallkonzept:	17.0 m ³ /s (HQ ₁₀₀) Ausbau der Hochwasserrückhaltebecken Allmendbach und Itismoos nicht berücksichtigt
	32.0 m ³ /s (HQ ₃₀₀) Ausbau der Hochwasserrückhaltebecken Allmendbach und Itismoos nicht berücksichtigt
	29.1 m ³ /s (HQ ₃₀₀) Ausbau der Hochwasserrückhaltebecken Allmendbach und Itismoos berücksichtigt



Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 25. Mai 2020 bis 24. Juni 2020 bei der Gemeinde Urdorf öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Das Projekt wurde in den Finanzplan 2020 bis 2024 vom 30. September 2020 aufgenommen. Die Gemeinde Urdorf hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 137 vom 26. Oktober 2020 den Finanzplan 2020 bis 2024 genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Grossflächige Überflutungen durch den Schäfli bach führten in der Vergangenheit zu erheblichen Schäden. Die Gemeinde Urdorf hat daher in einem integralen Hochwasserschutzkonzept für das gesamte Gemeindegebiet mögliche Ansätze für den Hochwasserschutz aufgezeigt. Einem entsprechenden Vorprojekt zum Schäfli bach hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugestimmt. In einer ersten Etappe des Schäfli bachs wurde der Abschnitt zwischen der Mündung des Rietmattenbachs (Bachtobelgraben) und dem Durchlass Birmensdorferstrasse hochwassersicher ausgebaut und revitalisiert.

Da die aktuellen Abflusskapazitäten entlang der Bachstrasse zum Teil weniger als $6.0 \text{ m}^3/\text{s}$ betragen, plant die Gemeinde Urdorf, in einer zweiten Etappe den Abschnitt vom Durchlass Birmensdorferstrasse bis zum Sportplatz Weihermatt (vorliegendes Projekt) hochwassersicher auszubauen und einen Schwemmholzrechen zu erstellen. Das nun vorliegende Projekt ist das Resultat eines umfassenden Variantenstudiums. Als Bestvariante wurde der Ausbau der Hochwasserrückhaltebecken Allmendbach und Itismoos und ein entsprechend reduzierter Ausbau des Schäfli bachs festgelegt. Der Ausbau der Rückhaltebecken soll so erfolgen, dass der Abfluss im Schäfli bach auf die maximale vorhandene Kapazität des Durchlasses Birmensdorferstrasse von $13.7 \text{ m}^3/\text{s}$ reduziert wird, ohne Berücksichtigung eines Freibords. Bei einem Aufstau auf die Höhe der geplanten Brüstungsmauern im Einlaufbereich des Durchlasses ist ein Abfluss unter Druck von etwa $16.0 \text{ m}^3/\text{s}$ möglich. Auf den Ausbau des Durchlasses wird daher verzichtet. Oberhalb des Schwemmholzrechens bis zur Mündung des Allmendbachs sind keine Hochwasserschutzmassnahmen nötig.

Die Ufermauern werden gegenüber den Strassen- und Wegkoten etwa 60 cm erhöht, die Erhöhung soll als Sitzgelegenheit und Anprallschutz für Fahrzeuge dienen. An einer Begehung der Gemeinde Urdorf mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) wird seitens BFU ein Geländer empfohlen. Die Arbeitsgruppe Raumplanung der Gemeinde Urdorf entscheidet aufgrund einer Risikoabschätzung, auf eine zusätzliche Absturzsicherung zu verzichten (Aktennotiz Planungsabteilung Gemeinde Urdorf vom 16. Februar 2018).

In einer späteren dritten Etappe ist vorgesehen, die beiden Hochwasserrückhaltebecken Allmendbach und Itismoos auszubauen.



Zudem soll im Projektperimeter der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Mit der Umsetzung des hochwassersicheren Ausbaus wird der Hochwasserschutz bis zu einem 100-jährlichen Ereignis unter Berücksichtigung der ausgebauten Hochwasserrückhaltebecken gewährleistet. Bis zum Zeitpunkt des Ausbaus der Rückhaltebecken sind bei einem 100-jährlichen Ereignis einzig beim Einlauf des Durchlasses Birmensdorferstrasse Ausuferungen von schwacher Intensität möglich. Dieses temporäre Schutzdefizit wird mit einem entsprechenden Notfallkonzept (Objektschutz), welches durch die Feuerwehr umgesetzt wird, abgedeckt. Bestandteil des Konzepts sind auch die Schutzmassnahmen für ein 300-jährliches Ereignis vor und nach dem Ausbau der Rückhaltebecken. Das Notfallkonzept wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Kenntnis genommen.

Da die erste Etappe als Einzelprojekt geführt wurde, hat das BAFU die Projektunterlagen mit dem entsprechenden Kostenvoranschlag gesichtet. Da keine Schutzgebiete von nationaler Bedeutung tangiert und die Gesamtkosten für den Wasserbau (Kosten zur Gefahrenabwehr inkl. Brückenbau) unter 5 Mio. Franken liegen, hat das BAFU mit E-Mail vom 21. November 2018 das Projekt in das Grundangebot entlassen (kein Einzelprojekt). Dies bedeutet, dass keine Koordination auf Bundesebene nötig ist.

Zusätzlich zum hochwassersicheren Ausbau sind der Ersatz des Steges Fusswegverbindung Bachstrasse - Friedhofstrasse (km 2+466.00) und des Steges zur Gewerbeliegenschaft Kat.-Nr. 632 inkl. Treppe (km 2+657.00), sowie der Ersatz des Durchlasses Kirchgasse (Muulaffenplatz) und der Ersatz der Brücken Ankengasse und Mühlegasse geplant. Im Rahmen des Wasserbauprojektes werden zudem die Umgebung entlang des Schäflibachs, insbesondere des Muulaffenplatzes, neugestaltet und die bestehenden Werkleitungen angepasst. Diese Bauvorhaben sind Bestandteil des vorliegenden Projekts.

Nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201).

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).



Innerhalb des neuen Gewässerraums werden zwei Stege, der Durchlass Kirchgasse (Muulaffenplatz), die Brücken Ankengasse und Mühlegasse, der Schwemmholzrechen sowie Anpassungen an den bestehenden Werkleitungen und Entwässerungen erstellt. Weiter wird die Umgebung entlang des Schäflibachs, insbesondere des Muulaffenplatzes, neu gestaltet. Die erwähnten Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums wurden im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung bezüglich ihrer Bewilligungsfähigkeit überprüft. Sie sind entweder bestehend, standortgebunden und von öffentlichem Interesse oder befinden sich in dicht überbautem Gebiet, sind zonenkonform und es stehen ihnen keine überwiegenden Interessen entgegen. Sie sind demnach nach Art. 41c GSchV bewilligungsfähig.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Schäflibach ist als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für den Ersatz des Stegs als Fusswegverbindung zwischen der Bach- und der Friedhofstrasse, den des Durchlasses Kirchgasse (Muulaffenplatz), den der Brücken Ankengasse und Mühlegasse und den des Stegs zur Gewerbeliegenschaft Kat.-Nr. 632 inkl. Treppe ist daher eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG, LS 724.21]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an den zu konzessionierenden Anlagen besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Konzessionen und Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessions- bzw. Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG, LS 724.211]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmbewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die beiden Stege, der Durchlass und die beiden Brücken dienen als unverzichtbare Verkehrsübergänge, sie sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach sind die Verkehrsübergänge gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.



Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Einbauten ins Grundwasser

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Thomas Hänggli (+41 43 259 39 29)

Das Projektareal liegt im Gebiet des Urdorfergrundwasserstroms. Im Bereich des für den Ausbau vorgesehenen Abschnitts des Schäflibachs liegt gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Zürich das Druckniveau des mittleren Grundwasserspiegels auf maximal etwa 430 m ü.M., d.h. mehrere Meter über der Terrainoberfläche. Es liegen also gemäss der Grundwasserkarte unter einer mehrere Meter mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigen Deck- und Moräneschichten artesisch oder subartesisch gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Gemäss der Baugrunduntersuchung vom 27. März 2018 der Holinger AG, Winterthur, wurde über der erwähnten Moräne ein geringmächtiger Rückzugsschotter festgestellt. Nur in der Rammsondierung am südlichen Ende des Projekts beim Zusammenfluss des Allmendbachs mit dem Stockacherbach wurde Grundwasser in etwa 3.0 m Tiefe festgestellt, nach anhaltender Trockenheit und allgemein sehr niedrigen Grundwasserständen. Es ist anzunehmen, dass der Rückzugsschotter insbesondere nach ergiebigen Niederschlägen über der in etwa 2.5 bis 3.0 m Tiefe anstehenden Moräne Grundwasser führt.

Die bestehende und die geplante Bachsohle liegen vorwiegend in der Moräne und teilweise im darüber liegenden Rückzugsschotter. Der Bach wird innerhalb der bestehenden Ufermauern mit Hilfe von Querriegeln, einer kiesigen Bachsohle und einer Niederwasserrinne strukturiert. Ein Teil der Ufermauern wird neu erstellt, der Durchlass Mulaffenplatz und die Brücken Ankengasse und Mühlegasse werden ersetzt sowie rund 90.0 m unterhalb des Zusammenflusses des Allmendbachs mit dem Stockacherbach ein neuer Schwemmholzrechen eingebaut. In der Bachstrasse wird zudem hinter der neuen Ufermauer eine neue Mischwasserleitung eingebaut.

Für den hochwassersicheren Ausbau des neuen Bachlaufs und die Revitalisierung des Schäflibachs muss vermutlich kein oder nur wenig Grundwasser abgepumpt werden. Aufgrund dieser Annahmen wird auf die Erhebung eines Gebührendepositums nach § 14 GebV WWG verzichtet. Die effektiven Gebühren werden anhand des eingereichten Protokolls der Pumpenförderleistung berechnet. Der Beginn der Bauarbeiten ist im Sommer/Herbst 2021 geplant.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz-zonen» vom Februar 2019 des AWEL die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätig-



keiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sedimenten, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV, SR 814.911) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Gesuchsunterlagen wurden im Projektperimeter Bestände des Asiatischen Staudenknöterichs, der Amerikanischen Goldrute, Schmetterlingsstrauchs, Kirschchlorbeers, Einjährigen Berufkrauts, Götterbaums, Robinie und der Armenischen Brombeere festgestellt. Unmittelbar angrenzend an den Projektperimeter wurden Bestände des Essigbaums und des Seidigen Hornstrauchs festgestellt.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art. 16 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 [VVEA, SR 814.600])
- Korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV)
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV)

D. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen am Schäflibach entlang der Bachstrasse in Urdorf sind unter Auflagen bewilligungsfähig.

E. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben betrifft mehrere als ökomorphologisch naturfremd klassierte Gewässerabschnitte des Schäflibachs. Die Aufwertung der Gerinnesohle wird begrüsst. Dabei gilt es zu beachten, die Sohle so zu gestalten, dass die Niederwasserrinne nicht verlandet.



Bei den vorgegebenen stark eingeschränkten Raumverhältnissen ist es sinnvoll, den Schwerpunkt auf die Ausbildung einer ökologisch wertvollen Gerinnesohle zu setzen. Deshalb sollen keine künstlichen Bankette entlang des Bachlaufs angelegt werden.

Das eingereichte Konzept für die Wirkungskontrolle der Massnahmen im Bereich Flora und Fauna sowie der Gewässerökomorphologie ist zielführend.

Der geplante Schwemmholtzrechen im naturnahen Bachabschnitt führt zu einem massiven Eingriff im Uferbereich. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1bis NHG besonders zu schützen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG). Gemäss Technischem Bericht ist das Bauwerk zum Schutz der Brücken notwendig und im öffentlichen Interesse. Der Uferbereich muss so naturnah wie möglich wiederhergestellt werden.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

F. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen entlang der Birnensdorferstrasse Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. www.maps.zh.ch). Gemäss technischem Bericht fällt voraussichtlich kein zu entsorgender Boden aus diesem Bereich an. Sollte dies jedoch der Fall sein, so bestehen folgende Möglichkeiten im Umgang mit abgetragenen Boden:

- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Abfallverordnung (VVEA);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv).

Hinweis: Ein anderer Umgang mit dem abgetragenen Boden erfordert eine Bewilligung.

G. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Stefan Studhalter (+41 43 259 29 77)

Der Standort des Rechens befindet sich innerhalb von Waldgebiet. Die Standortgebunden-



heit von Schutzbauten innerhalb von Waldareal ist nachzuweisen. Damit bei einem Hochwasserereignis auch unter der Annahme einer Verklauung des Rechens der Abfluss sichergestellt werden kann, ist eine genügende Uferhöhe zum Schutz gegen Überschwemmungen sicherzustellen. Unterhalb des geplanten Rechenstandortes, ausserhalb des Waldareales, ist das Gelände stärker abfallend als das Gewässer selbst. Daher reduziert sich die verfügbare Aufstauhöhe bis zur Ausuferung weiter bachabwärts massgeblich. Um einen genügenden Hochwasserschutz für das Siedlungsgebiet sicherzustellen, eignet sich ein Standort weiter bachabwärts daher nicht. Bei einer Vollverklauung des Rechens an einem Standort unterhalb des Waldgebietes wären bereits bei einem Abfluss von etwa $12 \text{ m}^3/\text{s}$ Ausuferungen zu erwarten. Für die Sicherstellung des gleichwertigen Hochwasserschutzes wären somit beidseitig des Bachs umfangreiche Geländeanpassungen und eine Strassenerhöhung erforderlich. Zur Sicherstellung des Überlastfalls bzw. um einen gleichwertigen Schutz wie mit dem geplanten Rechenstandort innerhalb des Waldes zu erzielen, müsste das Terrain um über 1 m angehoben werden. Bis zur bestehenden Brücke, wäre die Höhe anzugleichen, daraus würde sich ein Strassengefälle von über 16% (nicht barrierefrei, starke Einschränkung der Verkehrssicherheit) ergeben. Daraus lässt sich eine Standortgebundenheit im Wald ableiten. Bei der detaillierten Positionierung des Rechens wurde darauf geachtet, dass nur einzelne Bäume gefällt werden müssen. Das Ufer soll mittels eines Blocksatzes vor Erosion geschützt werden. Um einer Unterkolkung im Bereich der Rechenstäbe entgegenzuwirken, soll die Gerinnesohle zur Lagesicherung der Rechenstäbe ebenfalls gesichert werden. Der Blocksatz im Uferbereich wird mit Grassoden überdeckt, damit sich wieder möglichst naturnahe Ufer entwickeln. Die Rechenstäbe werden in den Untergrund gebohrt und ausbetoniert. Für die Schwemmholzentnahme ist, direkt an die Bachstrasse anschliessend, die Einkiesung von etwa 40 m^2 Waldareal vorgesehen. Diese Fläche soll bei einem Hochwasserereignis als Installationsfläche für Entnahmemaschinen genutzt werden.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

H. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Im Projektbereich (Sportplatz Weihermatt) befinden sich mit öffentlichen Mitteln erstellte, landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen aus Entwässerungsmassnahmen die vor etwa 80 Jahren erstellt wurden. Die Entwässerungssysteme dienen jedoch nicht mehr der Landwirtschaft. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Falls die genaue Lage allenfalls noch vorhandener Entwässerungssysteme für das Projekt von Bedeutung ist, können die Detailpläne auch beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walchplatz 2, 8090 Zürich bezogen werden.



I. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Susann Tesch (+41 43 259 54 76)

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen sind standortgebunden nach Art. 24 RPG.

Die entsprechende raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung kann erteilt werden.

J. Archäologie

ARE-KAZ: Sachbearbeitung: Markus Stromer (+41 43 259 69 42)

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV, LS 700.6) beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Der nördliche Abschnitt der Bachstrasse ist im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Objekt ZH 111 eingetragen, Einstufung regional mit historischem Verlauf. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt nach § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsggebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u.a. gefunden, so ist nach § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV, LS 702.11) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Nach § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.



K. Kunstbauten

TBA: Sachbearbeitung: Sven Flütsch (+41 43 259 31 19)

Der Durchlass Birmensdorferstrasse (TBA Objekt Nr. 250-018, Koordinaten: 2674269 / 1248473) befindet sich im Projektperimeter und unterquert diverse Grundstücke. Die Verantwortlichkeiten bei der Bauwerkserhaltung des Durchlasses sind vor Baufreigabe der Anpassungsarbeiten am Durchlass zu klären und in einem Objektvertrag festzuhalten.

L. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Auslauf Durchlass Birmensdorferstrasse (Lättenweg) bis Mündung Allmendbach mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 9. Oktober 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2407.33.003a, 1:500, vom 9. Oktober 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Auslauf Durchlass Birmensdorferstrasse (Lättenweg) bis Mündung Allmendbach steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

M. Einsprachen

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens nach § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig zwei Einsprachen ein:

Einsprache von Urs Hilfiker, Gartenstrasse 3B, 8902 Urdorf vom 22. Juni 2020

Der Einsprecher beantragt, dass der Technische Bericht des Auflageprojekts vom 20. Januar 2020 wie folgt zu ändern/ergänzen sei:

Ziffer 6.4.1, Artspezifische Massnahmen: Der Titel «Wasseramsel» sei durch «Wasseramsel/Gebirgsstelze» zu ersetzen. Auch sei ein Kapitel unter dem Titel «Libellen» sowie ein Link-Hinweis einzufügen.



Ziffer 6.4.4 Erfolgskontrolle: Der letzte Satz «Vor Beginn der Bauarbeiten wird ein detailliertes Konzept zur Erfolgskontrolle erstellt» sei zu ersetzen durch «Vor Beginn der Bauarbeiten wird ein detailliertes Konzept zur Erfolgskontrolle erstellt, welches auch den Zustand vor dem Eingriff umfasst».

Im Situationsplan Plan-Nr. W2407.33.011a, Wasserbau Teil A seien bei km 2+440.00 und km 2+460.00 linksufrig zwei zusätzliche Fischunterstände vorzusehen und anschliessend einzubauen. Zudem sei auf die linksufrige Ausstiegshilfe für Kleinsäuger bei km 2+420.00 zu verzichten. Im Weiteren sei die linksufrige Mauer (militärische Anlage) zwischen km 2+590.00 und km 2+640.00 im heutigen Zustand zu belassen und vor Baubeginn auf seltene Moose und Pflanzen sowie Schneckenarten zu untersuchen.

Mit Beschluss vom 28. September 2020 behandelte der Gemeinderat Urdorf die Einsprache und hiess die Anträge mehrheitlich gut. Am 19. Juli 2020 bestätigte Urs Hilfiker schriftlich, auf der Basis der Stellungnahme des Gemeinderats, die Einsprache als erledigt zu betrachten. Die entsprechenden Inhalte bzw. Hinweise wurden seitens der Gemeinde Urdorf grösstenteils im Projekt berücksichtigt. Somit kann diese Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache des WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich vom 24. Juni 2020

Der WWF beantragt, dass für die Abschnitte 22 bis 27 des Schäflibachs die Bezeichnung «dicht überbaut» aufzuheben sei und die entsprechenden Gewässerräume (16.4 m für Abschnitt 26, 19.5 m für Abschnitt 22 bis Abschnitt 25, Abschnitt 27) auszuscheiden seien. Ausserdem sei eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen und im Bericht aufzuführen.

In der Folge nahm die Gemeinde eine umfassende Interessenabwägung vor und stellte diese dem WWF mit Schreiben vom 1. September 2020 zu. Mit Schreiben vom 15. September 2020 verzichtete der WWF auf den Antrag, einen Gewässerraum von 19.5 m bzw. 16.4 m auszuscheiden, weil er davon ausgeht, dass auch in einem nicht reduzierten Gewässerraum von 19.5 bzw. 16.4 m in den Abschnitten 22 bis 27 keine weitergehenden Massnahmen zur Gewährleistung der ökologische Längsvernetzung möglich bzw. mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar sind.

In Absprache mit Cornelia Hafner, WWF Zürich, vom 23. März 2021 können mit der vorliegenden umfassenden Interessenabwägung, welche Bestandteil des Kurzberichts zur Gewässerraumfestlegung ist, die Bemerkungen gemäss Absatz 2 des Schreibens vom 15. September 2020 als erledigt betrachtet werden. Der Umgang mit den Kleintierausstiegen wird mit einer entsprechenden Nebenbestimmung in die Projektfestsetzung aufgenommen. Somit kann diese Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.



N. Staatsbeitrag

Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 17. Februar 2021 Fr. 4 100 000

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 2 112 528

Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich
Mehrwertsteuer von 7.7 % Fr. 1 987 472

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention nach § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 1 987 472 Fr. 198 747

Gesamte Subvention
(Hochwassersicherer Ausbau Schäfli bach) Fr. 198 747

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 198 747 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im geltenden KEF 2021-2024 (Planjahr 2022) eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

O. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Gemeinde Urdorf weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 1 987 472 Fr. 695 615

Gesamter Bundesbeitrag NFA
(Hochwassersicherer Ausbau Schäfli bach) Fr. 695 615



Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 695 615 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im geltenden KEF 2021-2024 (Planjahr 2022) eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Schäflibachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Abschnitt Auslauf Durchlass Birmensdorferstrasse (Lättenweg) bis Mündung Allmendbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der Gemeinderat Urdorf hat bis zum Baubeginn der Etappe 2 (Ausbau entlang Bachstrasse) schriftlich zu bestätigen, dass mit der vorgesehenen Planung des Ausbaus der Hochwasserrückhaltebecken Allmendbach und Iltismoos (3. Etappe, Voraussetzung für Gesamtkonzept gem. Vorgaben des Bundes) bis spätestens 30. Juni 2022 ein bewilligungsfähiges Projekt vorliegt. Begründete Abweichungen in der Planung sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, umgehend zu melden.
 - c) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
 - d) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - e) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau und in der Erstellung von ingenieurbioologischen Bauteilen erfahrene Firma auszuführen.
 - g) Für die wasserbautechnische Bauleitung ist eine ausgewiesene Fachperson aus dem Bereich Wasserbau, Ingenieurbioologie und Hydraulik, welche Erfahrung mit dem Einbau von Wurzelstock-, Faschinen- und Blocksteinschwellen hat, beizuziehen.
 - h) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.



- i) Die Detailgestaltung (Wahl des Verfahrens) der geplanten rauen Oberfläche der neu zu erstellenden Ufermauern ist aufgrund von Mustern bereits erstellter Mauern oder im Rahmen des Projekts erstellten Mustern in Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und weiteren massgebenden Fachstellen festzulegen.
- j) Für einen allfälligen Graffiti-Schutz an der wasserseitigen Oberfläche der Ufermauern (auf die gesamte Höhe) ist der Nachweis zu erbringen, dass damit die ökologischen Ziele (Besiedelung von Pflanzen, Nischen für Insekten usw.) nicht unterbunden werden. Ohne Genehmigung des AWEL, Abteilung Wasserbau, darf kein Graffiti-Schutz an den Ufermauern angebracht werden.
- k) Für die Querriegel sind rechtzeitig vor Baubeginn der Gewässersohle vermasste Detailpläne zu erstellen und in Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, den massgebenden Fachstellen zur Genehmigung einzureichen.
- l) Für den Schwemmholzrechen sind rechtzeitig vor Baubeginn des Rechens vermasste Detailpläne mit der fischgängigen, kiesigen Sohlengestaltung dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.
- m) Die Bereiche mit Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- n) Die Fugen der im Projekt vorgesehenen zu versetzenden Blocksteine aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden.
- o) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden.
- p) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
- q) Meteorwassereinleitungen und allfällige Leitungsquerungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL, Mai 2019) zu erstellen.
- r) Rückstauklappen in der Ufermauer sind mauerbündig zu erstellen (die Klappen dürfen nicht über die Mauerflucht vorstehen). Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Detailpläne einzureichen.



- s) Bis zur Abnahme des Werkes ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Plan der ausgeführten Einleitungen in das Gewässer mit Angaben der Durchmesser und der Werkeigentümer einzureichen.
- t) Für die Querriegel sind während des Baus in Absprache mit der Fischerei und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Muster in einem zusammenhängenden Gewässerabschnitt (Musterstrecke) inkl. weiterer vorgesehener Sohlstrukturen zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie weiteren massgebenden Fachstellen vor Ort genehmigen zu lassen.
- u) Für die Bankett- und Sohlengestaltung im Durchlass Kirchgasse (Muulaffenplatz) sind während des Baus in Absprache mit der Fischerei und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Muster in einem zusammenhängenden Gewässerabschnitt (Musterstrecke) zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie weiteren massgebenden Fachstellen vor Ort genehmigen zu lassen.
- v) Die Standorte von Kleintierausstiegen sind unter Berücksichtigung der Anträge aus den Einsprachen (Urs Hilfiker und WWF Zürich) in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, festzulegen.
- w) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- x) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- y) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- z) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung, Lehrgerüste für den Brückenbau usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- aa) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- bb) Das Notfallkonzept ist bis spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten (hochwassersicher ausgebauter Gewässerabschnitt ist in Betrieb) mit den Massnahmen beim Bachzugang oberhalb des Muulaffenplatzes (Dammbalken), den Massnahmen aufgrund Rückstau bei geschlossenen Rückstauklappen und den für den Einsatz sämtlicher Massnahmen verantwortlichen Personen zu ergänzen sowie von diesen und der von der Feuerwehr verantwortlichen Personen zu unterzeichnen und entsprechend umzusetzen.



- cc) Es ist eine Erfolgskontrolle (Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle) durchzuführen. Bis zur Abnahme des Werkes ist entsprechend ein ausführliches Konzept der Erfolgskontrolle unter Berücksichtigung der Praxisdokumentationen des Bundes zu erstellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
 - dd) Der betriebliche Unterhalt mit kleineren Reparaturarbeiten und die entsprechenden Zuständigkeiten sind im Unterhalts und Pflegekonzept vom 9. Oktober 2020 dargestellt. Bis zur Abnahme des Werkes ist das Konzept mit dem baulichen Unterhalt (grössere Reparaturarbeiten an Mauern, Sohle und Böschungen) zu ergänzen und entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten zu überarbeiten und die Merkblätter sowie die zuständigen Fischereiaufseher zu aktualisieren. Das Konzept ist von sämtlichen für den Unterhalt zuständigen Parteien zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Konzept ist zwingender Bestandteil der Abnahme des Werkes.
 - ee) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - ff) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit sämtlichen massgebenden Fachstellen sowie der Bauherrin, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
2. Mit dem Entscheid der Gemeinde Urdorf für den Verzicht einer Absturzsicherung auf den Ufermauern liegt die alleinige Verantwortung (Haftung) für die Absturzsicherung bzw. Unfallverhütung bei der Gemeinde Urdorf.
 3. Das vom neuen Bachlauf des öffentlichen Gewässers beanspruchte Gebiet (vgl. Landerwerbs- und Beanspruchungsplan [Plan-Nr. W2407.33.004b] 1:200 vom 12. Februar 2021) ist von der zuständigen Gemeinde Urdorf zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Urdorf zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
 4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen. Der Verlauf der Grundstücksgrenzen im Bereich der Stege, Brücken und Durchlässe ist vor der Erstellung der Mutationsunterlagen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu klären.



5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
6. Die zuständige Gemeinde Urdorf hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
7. Die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Ersatz des Steges Fusswegverbindung Bachstrasse - Friedhofstrasse (km 2+466.00) und des Steges zur Gewerbeliegenschaft Kat.-Nr. 632 inkl. Treppe (km 2+657.00) sowie der Ersatz des Durchlasses Kirchgasse (Muulaffenplatz) und der Ersatz der Brücken Ankengasse und Mühlegasse werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziffer 1 lit. a, c bis e, q, w bis aa und ee dieser Verfügung auch für die Stege und die Treppe, den Durchlass und die Brücken.
 - b) Die wasserrechtliche Konzession für die Stege und die Treppe, den Durchlass und die Brücken werden auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - c) Die Stege und die Treppe, der Durchlass und die Brücken sind auf den unter Dispositiv I Ziff. 7 lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Bewilligungen eingereicht und diese Bewilligungen erneuert worden sind.
 - d) Die Stirnseiten der Brückenplatten sind anzuschrägen oder abzurunden.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Stege und der Treppe, des Durchlasses und der Brücken und des Gewässers im Bereich der Stege und der Treppe, des Durchlasses und der Brücken sowie 5 m ober- und unterhalb sind alleinige Sache der Gemeinde Urdorf bzw. deren Rechtsnachfolgers und geht zu deren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.

II. Einbauten ins Grundwasser

1. Der Gemeinde Urdorf, Werkabteilung, wird für den hochwassersicheren Ausbau und die Revitalisierung des Schäflibachs zwischen dem Zusammenfluss des Allmendbachs mit dem Stockacherbach und dem Durchlass unter der Birmensdorferstrasse die Bewilligung,
 - die Bachsohle bzw. Bauteile im Grundwasser gemäss den massgebenden Unterlagen bis auf die erforderlichen Koten zu erstellen sowie
 - den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohlen abzusenken (GWA n 3.14),



unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Anhang) sind verbindlich.
 - b) Die Tiefbauarbeiten sind durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Sie veranlasst diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass infolge der Bauarbeiten (Filterbrunnen/Wellpoint, Grundwasserabsenkung usw.) keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden.
 - c) Das Protokoll der Pumpenförderleistung (Anhang) ist von der Bauleitung ab der Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach dem Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend, spätestens aber bei Bauabnahme, dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.
2. Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
 - b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.
 - c) Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.00. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

III. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten).
- b) Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 3 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist im Kanton Zürich ein befugter Altlastenberater beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen.



- c) Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum zu deklarieren (Deklarationsformulare unter www.neobiota.zh.ch) (Art. 16 VVEA).
- d) Unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- e) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- f) Fertiggestellte Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten.

IV. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Es ist eine schmale, pendelnde Niederwasserrinne mit möglichst viel Tiefen- und Strömungsvariabilität anzulegen.
- b) Die Sohlschwellen/Fixpunkte sind geschüsselt, mit formwilden Blöcken in einer möglichst rauen Struktur als Schwellen derart zu gestalten, dass dahinter Kolke entstehen.
- c) Entlang der Ufermauern sind Fischunterstände zu erstellen. Deren Ausbildung und Anordnung ist mit dem zuständigen Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- d) Die Sohle im Durchlass und unter den neu geplanten Brücken ist ebenfalls als ausgeprägte Niederwasserrinne mit einer möglichst hohen Tiefenvariabilität zu gestalten. Die Blocksohle ist ausreichend tief zu legen, damit sich eine natürliche Sohle darüber einstellen kann.



- e) Es ist eine Pilotstrecke zu erstellen, welche vom AWEL, Abteilung Wasserbau, und von der Fischerei- und Jagdverwaltung abgenommen werden muss.
- f) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- g) Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) und unter der Bedingung, dass keine Trübungen in den unterhalb liegenden Abschnitten verursacht werden, darf ausnahmsweise auch während der Fischeschonzeit gearbeitet werden.
- h) Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen (Oliver Minder, oliver.minder@bd.zh.ch; Lukas Bammatter, lukas.bammatter@bd.zh.ch).
- i) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
- j) Die lokale Fischereipachtgesellschaft 371 (Kontakt: René Briner, renebriner@swissonline.ch) ist mit einer elektronischen BD-Verfügung zu bedienen.

V. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Bachsohle ist so zu gestalten, dass die Niederwasserrinne nicht auflandet.
- b) Der natürliche Uferbereich beim Schwemmholzrechen soll nach dem Bau wiederhergestellt werden.
- c) Die Auftragsvergabe für die ökologische Baubegleitung und deren Pflichtenheft ist vor Baubeginn mit der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), abzusprechen.

VI. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (entlang der Birmensdorferstrasse, s. www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» verwertet oder entsorgt werden (siehe Beurteilung).



VII. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf der Parzelle Kat.-Nr. 5156, Gemeinde Urdorf, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen. Der Kreisforstmeister ist für die Anzeichnung vorgängig zu kontaktieren.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

VIII. Landwirtschaft

Keine Anträge.

IX. Bauen ausserhalb Bauzonen

Keine Anträge.

X. Archäologie

Die Bewilligung für den Ausbau des Schäflibachs wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat / Stadtrat und der Kantonsarchäologie (Markus Stromer, markus.stromer@bd.zh.ch) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- d) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Urdorf.

XI. Kunstbauten

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Für das Objekt Nr. 250-018 Durchlass Birmensdorferstrasse sind im Rahmen von diesem Bauvorhaben die Verantwortlichkeiten bezüglich der Bauwerkserhaltung vor Baufreigabe der Anpassungsarbeiten im Einlaufbereich vertraglich zu regeln (Objektvertrag).



- b) Die Anpassungen am Einlaufbereich zur Sicherstellung des Freibordes im Oberlauf des Durchlasses sind detailliert aufzuzeigen und mit dem Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Sektion Kunstbauten (Michael Moll, michael.moll@bd.zh.ch), zu klären und genehmigen zu lassen.

XII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Schäfli bach im Abschnitt Auslauf Durchlass Birmensdorferstrasse (Lättenweg) bis Mündung Allmendbach gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2407.33.003a, 1:500, vom 9. Oktober 2020 und dem zugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 9. Oktober 2020 festgelegt.

XIII. Einsprachen

1. Es wird festgestellt, dass die von Urs Hilfiker, Urdorf, erhobene Einsprache vom 22. Juni 2020 bereinigt und mit schriftlicher Bestätigung vom 19. Juli 2020 erledigt wurde. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
2. Es wird festgestellt, dass die vom WWF Zürich, Zürich, erhobene Einsprache vom 24. Juni 2020 bereinigt und mit Schreiben vom 15. September 2020 und Besprechung vom 23. März 2021 erledigt wurde. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.

XIV. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Urdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 198 747, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: Eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des revidierten Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.



- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XV. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Urdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 695 615, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XIV.

XVI. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	196.80
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	262.40
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	131.20
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	370.20
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	131.20
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	131.20
Staatsgebühr TBA Kunstbauten	Fr.	132.40
Total	Fr.	1 355.40

XVII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und,



soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XVIII. Mitteilung

- Gemeindeverwaltung, Werkabteilung, Martina Ott, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, Protokoll der Pumpenförderleistung, Rechnung)
- Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf
- Holinger AG, Jannik Rescigno, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, Protokoll der Pumpenförderleistung)
- Urs Hilfiker, Gartenstrasse 3B, 8902 Urdorf (Einschreiben / Beilage: Protokoll Gemeinderat Nr. 125 vom 28. September 2020)
- WWF Zürich, Cornelia Hafner, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich (Einschreiben / Beilage: Protokoll Gemeinderat Nr. 125 vom 28. September 2020)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Brigitta Gander (elektronisch)

Baudirektion Kanton Zürich

Martin Neukom, Regierungsrat

Versanddatum: 23. April 2021

